

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

08.11.2010

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.15-161/10

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1998

Geltungsdauer bis:

30. November 2015

Antragsteller:

Siemens AG

IBT LV DS BS

Frohnhoferstraße 103-107

50827 Köln

Zulassungsgegenstand:

Abschottung des Stromschienensystems "LR..."

der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen mit vier
Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung des Stromschienensystems "LR...", als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Stromschienen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottungen des Stromschienensystems bestehen im Wesentlichen aus einer beidseitig der Wand bzw. Decke angeordneten Ummantelung mit Bauplatten – nachfolgend Brandschutzkragen genannt – sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 40 cm größer sein als die Bauteildicke ($t \geq \text{Bauteildicke} + 2 \cdot 20 \text{ cm}$; s. Abschnitt 4.1.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

Stromschienen

- Die Abschottung darf an Stromschienen des Systems "LR..." der Firma Siemens AG angeordnet werden.
- Die im Querschnitt rechteckigen Stromschienen müssen aus bis zu 20 Leitern aus Aluminium ("LRA...") bzw. aus Kupfer ("LRC...") bestehen, die mit einer Vergussmasse⁴ umhüllt sind.
- Die Abmessungen der Stromschienen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- Die Stromschienen müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein. In Wänden dürfen die Leiter horizontal oder vertikal ausgerichtet sein.
- In jeder Bauteilöffnung darf nur ein Stromschienenelement angeordnet sein.

1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁴ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bausatz aus Brandschutzplatten für den Brandschutzkragen

Für die Bekleidung der Stromschienen (sog. Brandschutzkragen) sind entsprechend den Abmessungen der Stromschiene zugeschnittene, 20 mm dicke und 200 mm lange Brandschutzplatten "PROMATECT-200" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-22 zu verwenden.

Die zugeschnittenen Brandschutzplatten für den Brandschutzkragen werden als Bausatz vertrieben.

2.1.2 Dichtmasse

Verbleibende Fugen im Bereich des Brandschutzkragens sind mit der Dichtmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 zu verschließen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bausatzes für den Brandschutzkragen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes für den Brandschutzkragen

Jede Verpackung des Bausatzes für den Brandschutzkragen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Bausatzes für den Brandschutzkragen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für Abschottung des Stromschienensystems "LR..."
(mit Kennzeichnung für die Größe und den Typ)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1998
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:



2.2.2.2 Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2

Das Bauprodukt darf für die Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems nur verwendet werden, wenn das Produkt/seine Verpackung/der Beipackzettel/der Lieferschein/die Anlagen zu den Lieferscheinen⁵ jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "LR..."
der Feuerwiderstandsklasse S 120
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1998
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz für den Brandschutzkragen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendeten Baustoffe (z.B. Dichtungsmasse),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für den Brandschutzkragen nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für den Brandschutzkragen nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



⁵

Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises

Die werkseigene Produktionskontrolle des Bausatzes für den Brandschutzkragen soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Bausatzes für den Brandschutzkragen ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen und der Beschaffenheit des Bausatzes für den Brandschutzkragen mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁸,
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁹ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.



⁶	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
⁷	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
⁸	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
⁹	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- 3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

3.2 Stromschienenelement

- 3.2.1 In der zu verschließenden Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement nach Abschnitt 1.2.3 angeordnet sein. Bei Wandeinbau dürfen die Leiter wahlweise horizontal oder vertikal ausgerichtet sein.
- 3.2.2 Bei Durchführung von Stromschienen durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Stromschienen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 350 mm (gemessen von der Bauteiloberfläche) anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ sein.
- 3.2.3 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau der Abschottung des Stromschienensystems

- 4.1.1 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnung gereinigt und entstaubt werden.
- 4.1.2 Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem hindurchgeführten Stromschienenelement ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlage 2).
- 4.1.3 Jeweils vier entsprechend den Abmessungen des Stromschienenelements zugeschnittene Brandschutzbauplatten "PROMATECT-200" gemäß Abschnitt 2.1.1 sind mit Hilfe von Schnellbauschrauben 4,0 mm x 55 mm oder Stahldrahtklammern 50/11,2/1,53 in Abständen ≤ 100 mm am Stromschienenelement so zu befestigen, dass beidseitig des Bauteils eine umlaufende Bekleidung (sog. Brandschutzkragen) entsteht. Bei Einbau in Decken ist der deckenunterseitige Kragen zusätzlich mit Hilfe der Dichtmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.2 vollflächig mit dem Stromschienenelement zu verkleben. Die Länge des Brandschutzkragens muss beidseitig mindestens 200 mm betragen (s. Anlage 2).
- 4.1.4 Ggf. vorhandene Spalten und Fugen zwischen den Brandschutzplatten und dem Stromschienenelement sind an der Kopfseite des Kragens mit der Dichtmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß Abschnitt 2.1.2 zu verschließen (s. Anlage 2). Diese Dichtmasse ist auch zum Verschluss von ggf. vorhandenen Spalten zwischen Bauteiloberfläche und Brandschutzkragen zu verwenden.
- 4.1.5 Bei Deckeneinbau sind das Stromschienenelement und der untere Brandschutzkragen gegen vertikales Verrutschen zu sichern.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

¹⁰

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.2.

Juliane Valerius
Referatsleiterin



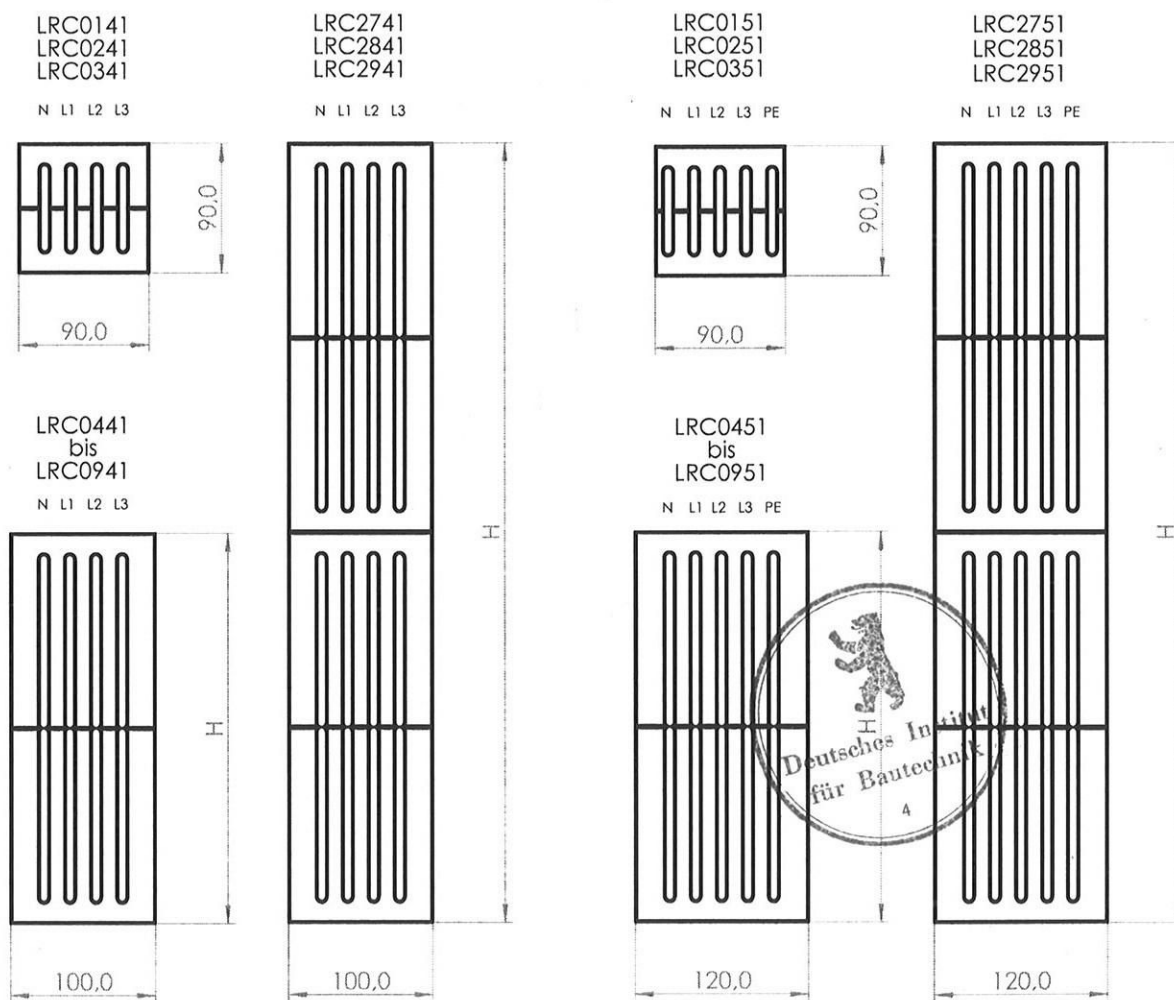
Stromschienenquerschnitt

Ausführungscode: 41 = 4 Leiter (N;L1;L2;L3)

Typ	Anzahl Leiter-schienen	Querschnitt Leiter-schienen	Querschnitt Stromschienen-gehäuse B x H	Stromstärke Ampere
LRC0141-6-...	4	60x3	90x90	630
LRC0241-6-...	4	60x4	90x90	800
LRC0341-6-...	4	60x6	90x90	1000
LRC0441-8-...	4	80x6	100x110	1250
LRC0541-0-...	4	100x6	100x130	1600
LRC0641-2-...	4	120x6	100x150	1700
LRC0741-8-...	4	2x80x6	100x190	2000
LRC0841-0-...	4	2x100x6	100x230	2500
LRC0941-2-...	4	2x120x6	100x270	3200
LRC2741-8-...	4	4x80x6	100x380	4000
LRC2841-0-...	4	4x100x6	100x460	5000
LRC2941-2-...	4	4x120x6	100x540	6000

Ausführungscode: 51 = 5 Leiter (N;L1;L2;L3;PE)

Typ	Anzahl Leiter-schienen	Querschnitt Leiter-schienen	Querschnitt Stromschienen-gehäuse B x H	Stromstärke Ampere
LRC0151-6-...	5	60x3	90x90	630
LRC0251-6-...	5	60x4	90x90	800
LRC0351-6-...	5	60x6	90x90	1000
LRC0451-8-...	5	80x6	120x110	1250
LRC0551-0-...	5	100x6	120x130	1600
LRC0651-2-...	5	120x6	120x150	1700
LRC0751-8-...	5	2x80x6	120x190	2000
LRC0851-0-...	5	2x100x6	120x230	2500
LRC0951-2-...	5	2x120x6	120x270	3200
LRC2751-8-...	5	4x80x6	120x380	4000
LRC2851-0-...	5	4x100x6	120x460	5000
LRC2951-2-...	5	4x120x6	120x540	6000



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "LR..."
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-09
 - Stromschienenverteiler "LRC..." -

Anlage 1.1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1998
 vom 08.11.2010

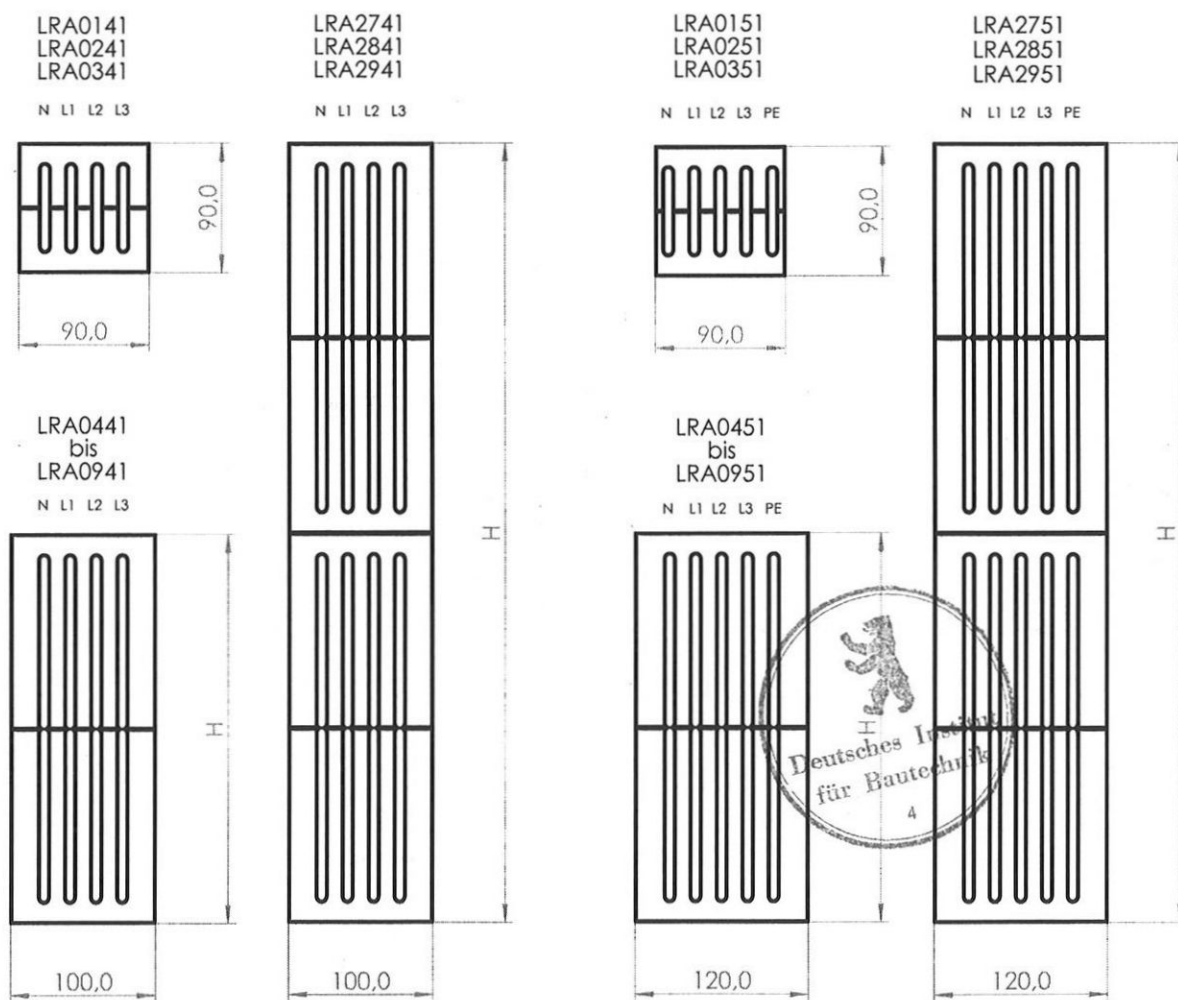
Stromschienenquerschnitt

Ausführungscode: 41 = 4 Leiter (N;L1;L2;L3)

Typ	Anzahl Leiter-schienen	Querschnitt Leiter-schienen	Querschnitt Stromschienen-gehäuse B x H	Stromstärke Ampere
LRA0141-6-...	4	60x3	90x90	400
LRA0241-6-...	4	60x4	90x90	630
LRA0341-6-...	4	60x6	90x90	800
LRA0441-8-...	4	80x6	100x110	1000
LRA0541-0-...	4	100x6	100x130	1200
LRA0641-2-...	4	120x6	100x150	1400
LRA0741-8-...	4	2x80x6	100x190	1600
LRA0841-0-...	4	2x100x6	100x230	2000
LRA0941-2-...	4	2x120x6	100x270	2500
LRA2741-8-...	4	4x80x6	100x380	3200
LRA2841-0-...	4	4x100x6	100x460	3800
LRA2941-2-...	4	4x120x6	100x540	4550

Ausführungscode: 51 = 5 Leiter (N;L1;L2;L3;PE)

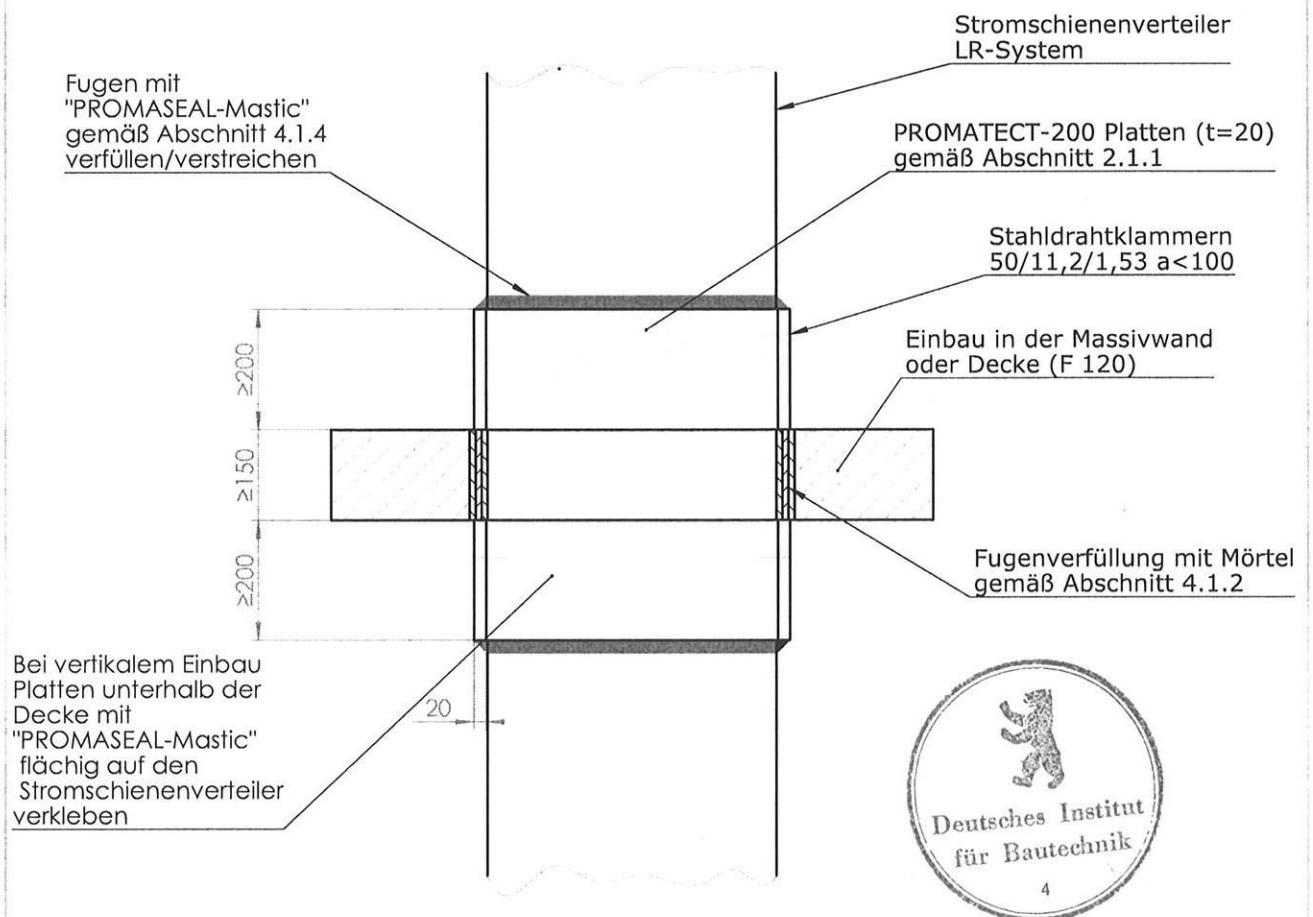
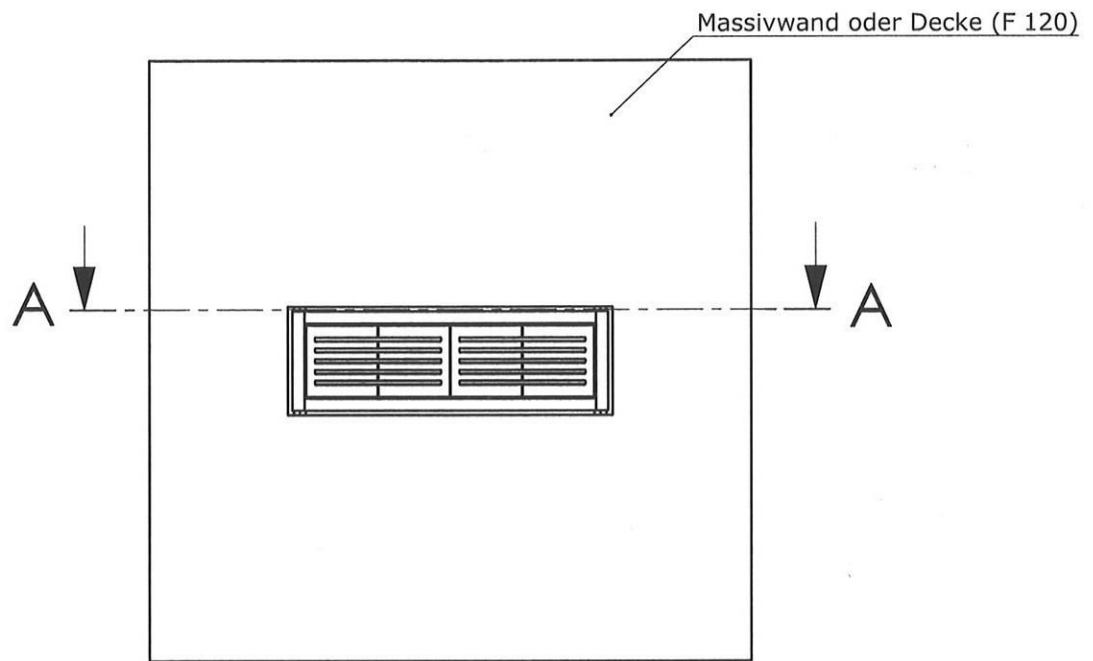
Typ	Anzahl Leiter-schienen	Querschnitt Leiter-schienen	Querschnitt Stromschienen-gehäuse B x H	Stromstärke Ampere
LRA0151-6-...	5	60x3	90x90	400
LRA0251-6-...	5	60x4	90x90	630
LRA0351-6-...	5	60x6	90x90	800
LRA0451-8-...	5	80x6	120x110	1000
LRA0551-0-...	5	100x6	120x130	1200
LRA0651-2-...	5	120x6	120x150	1400
LRA0751-8-...	5	2x80x6	120x190	1600
LRA0851-0-...	5	2x100x6	120x230	2000
LRA0951-2-...	5	2x120x6	120x270	2500
LRA2751-8-...	5	4x80x6	120x380	3200
LRA2851-0-...	5	4x100x6	120x460	3800
LRA2951-2-...	5	4x120x6	120x540	4550



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "LR..."
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-09
- Stromschienenverteiler "LRA..." -

Anlage 1.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1998
vom 08.11.2010



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "LR..."
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-09
- Einbau der Abschottung des Stromschienensystems -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1998
vom 08.11.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en) des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung(en) des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Abschottung(en) des Stromschienensystems der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschienensystems "LR..."
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
– Übereinstimmungsbestätigung –

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1998
vom 08.11.2010